

**Informationen zu den
Ausfuhr-gewährleistungen des Bundes**

Ausfuhr-Gewährleistungen-Aktuell

AGA-REPORT

Nr. 1 September 1987

Inhaltsverzeichnis

Länderinformationen

Bolivien
VR China
Honduras
Malawi
Marokko
Nigeria
Philippinen
Türkei

Deckungspraxis

Abtretung von Exportforderungen mit Bundesdeckung
Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen (APG) weiterhin gefragt
ECU-Forderungen deckungsfähig
Kreditbedingungen für Ersatzteile ?
Plafonds

Dieser Ausgabe liegt die Neufassung des Merkblattes über die Grundzüge der Ausfuhr-gewährleistungen des Bundes bei, welches in allgemeiner Form einen Überblick über die Absicherungsmöglichkeiten von Exportgeschäften gibt.

Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Verbindliche Aussagen über die Gewährung von Bundesdeckungen erfolgen ausschließlich im schriftlichen Antragsverfahren.

Auskünfte zu konkreten Deckungsangelegenheiten erteilen Ihnen gern unsere Mitarbeiter der jeweiligen Sachgebiete. Wenn Sie im Einzelfall darüber hinausgehenden Beratungsbedarf oder Fragen und Anregungen zum AGA-Report haben, sprechen Sie bitte die Redaktion an.

Herausgeber:

Hermes Kreditversicherungs-AG
Postfach 50 07 40, 2000 Hamburg 50

Redaktion AGA-Report
Telefon (0 40) 8 87 91 92

Im Frühjahr 1987 konnte mit Bolivien ein bilaterales Umschuldungsabkommen unterzeichnet werden. Nachdem die erste Tilgungsrate zum Fälligkeitstermin einging, werden im kurzfristigen Bereich wieder Deckungsmöglichkeiten für Bolivien-Geschäfte ausschließlich mit privaten Bestellern angeboten.

Bei Kreditlaufzeiten von äußerst 360 Tagen können Auftragswerte bis zu DM 500.000,— bzw. Höchstbeträge im Rahmen der Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen bis zu DM 2,5 Mio. in Deckung genommen werden. Dies gilt für Lieferungen an alle privaten bolivianischen Besteller, nicht nur an Tochtergesellschaften. Voraussetzung sind unwiderrufliche, ausreichend befristete und vor Risikobeginn eröffnete Akkreditive. Hierauf kann bei Geschäften mit Tochtergesellschaften verzichtet werden.

Für Geschäfte mit staatlichen Bestellern können aufgrund der prekären Haushaltslage Boliviens wie bisher keine Gewährleistungen übernommen werden.

Bei der Deckung von China-Geschäften geht der Bund davon aus, daß in der Regel Sicherheiten vereinbart werden, die vor Risikobeginn vorliegen und alle zu deckenden Zahlungsverpflichtungen umfassen (Akkreditive oder Garantien der Bank of China oder der China International Trust & Investment Corporation /CITIC).

Können solche Sicherheiten nicht beigebracht werden, besteht gleichwohl die Möglichkeit einer Deckung. Voraussetzung ist, daß

- der Auftragswert pro Geschäft DM 50 Mio. nicht überschreitet und kurzfristige Zahlungsbedingungen vereinbart sind,
- es sich bei dem chinesischen Besteller nachweislich um ein staatliches Unternehmen mit Außenhandelsermächtigung handelt,
- positive Zahlungserfahrungen aus bereits gedeckten Geschäften vorliegen und für neu zu deckende Geschäfte keine Schwierigkeiten zu erwarten sind.

Ob im Einzelfall diese Voraussetzungen erfüllt sind, kann nur im Zusammenhang mit einem konkreten Deckungsantrag und unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Daten geprüft und entschieden werden. Wir empfehlen deshalb, Deckungsanträge für China-Geschäfte so frühzeitig zu stellen, daß etwaige Auflagen des Bundes noch berücksichtigt werden können.

Eine Orientierungshilfe hinsichtlich der zum Außenhandel ermächtigten Staatsunternehmen bietet eine von der Bundesstelle für Außenhandelsinformation /BfAI herausgegebene Aufstellung der chinesischen Außenhandelsorganisationen, z.Z. noch in der Fassung von September 1984; eine aktualisierte Neuveröffentlichung ist in Aussicht genommen.

Bolivien wieder Deckungsmöglichkeiten im kurzfristigen Bereich

VR China

Nachdem es aufgrund Devisenmangels zu erheblichen Überfälligkeiten und Entschädigungsleistungen bei Honduras-Geschäften gekommen ist, wurden die Deckungsmöglichkeiten für Geschäfte mit Kreditlaufzeiten von mehr als 360 Tagen aufgehoben.

Die Auftragswerte für Geschäfte mit Laufzeiten bis zu 360 Tagen dürfen DM 1 Mio. bzw. DM 5 Mio. als Höchstbetrag im Rahmen der Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen nicht überschreiten.

Im Hinblick auf einen von Malawi beim Pariser Club vorgetragenen Umschuldungsantrag wurden die Deckungsmöglichkeiten für Geschäfte mit Kreditlaufzeiten von mehr als 360 Tagen ausnahmslos aufgehoben.

Da gleichzeitig in verstärktem Maße auch Entschädigungsanträge im kurzfristigen Bereich zur Entscheidung anstehen, wurden darüber hinaus auch die Deckungsmöglichkeiten im kurzfristigen Bereich aufgehoben. Hiervon ausgenommen sind zunächst Versendungen im Rahmen der Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen, für die jedoch mit Wirkung für Forderungen aus künftigen Exportverträgen die schadensbegründende Frist für den Konvertierungs- und Transfer- (KT)-Schadensfall von 4 auf 9 Monate verlängert wird.

Kreditgeschäfte mit einer Laufzeit von mehr als 360 Tagen können nur innerhalb eines Plafonds von DM 100 Mio. gedeckt werden, wobei die Auftragswerte DM 10 Mio. nicht übersteigen sollten.

Wegen der regen Nachfrage nach Marokko-Deckungen werden ab sofort grundsätzliche Stellungnahmen (wie auch deren Verlängerung) nur noch unter dem Vorbehalt abgegeben, daß bei Vertragsabschluß noch ausreichende Plafondmittel zur Verfügung stehen. Weitere Einzelheiten siehe auch Artikel "Plafonds" in dieser Ausgabe.

Für Geschäfte mit Zahlungszielen bis 360 Tage liegen zur Zeit keine besonderen Deckungsbeschränkungen vor.

Honduras Deckungsbeschränkungen

Malawi Deckungen auf APG- Limite beschränkt

Marokko Umstellung der Plafondmittel-Vergabe

Im Anschluß an das Pariser Protokoll vom 16. Dezember 1986, das auf multilateraler Ebene (im Pariser Club) die Rahmenbedingungen für eine Umschuldung nigerianischer Devisenverbindlichkeiten festlegte, fanden vom 25. bis 30. Juni 1987 bilaterale Umschuldungsverhandlungen zwischen Nigeria und der Bundesrepublik Deutschland statt. Sie erbrachten eine weitgehende Übereinstimmung, jedoch blieb die Frage der Verzinsung bis zum Schluß strittig. Nachdem nun auch dieser Punkt einvernehmlich geregelt werden konnte, dürfte mit der Unterzeichnung des bilateralen Umschuldungsabkommens in den nächsten Wochen zu rechnen sein.

Über neue Deckungsmöglichkeiten für Nigeria-Geschäfte wird nach unserer Erfahrung erst entschieden werden, wenn das Abkommen endgültig unter Dach und Fach ist.

Für Kreditgeschäfte mit philippinischen Bestellern gelten Deckungsbeschränkungen (Laufzeiten über 360 Tage nur innerhalb eines Plafonds von DM 100 Mio., wobei die Auftragswerte DM 10 Mio. nicht übersteigen sollten).

Wegen der starken Nachfrage werden ab sofort grundsätzliche Stellungnahmen (und deren Verlängerung) nur noch unter dem Vorbehalt abgegeben, daß bei Vertragsabschluß noch ausreichende Plafondmittel verfügbar sind (zu Einzelheiten vgl. den Artikel "Plafonds" in dieser Ausgabe).

Auch im übrigen gelten einige Besonderheiten. Bitte wenden Sie sich im Bedarfsfall an unsere zuständigen Länderreferate.

Zusätzlich zu dem allgemeinen Plafond für Kreditgeschäfte mit der Türkei wurden Deckungsmittel (Projektrahmen) in Höhe von DM 100 Mio. bzw. DM 250 Mio. für die Projekte "Stadtgasverteilernetz Istanbul" und "Kombikraftwerk Ambarli" bereitgestellt. Die Ausnutzung dieser Projektrahmen erfolgt in Abstimmung mit der türkischen Regierung, die letztendlich darüber entscheidet, welche Verträge deutscher Exporteure einbezogen werden. Hinsichtlich des Projektrahmens für das Kombikraftwerk Ambarli erfolgt eine Deckungsvergabe allerdings nur unter Festsetzung einer auf 25 % erhöhten Selbstbeteiligung für alle Risiken.

Nigeria Stand der Umschul- dungsverhandlungen

Philippinen Umstellung der Plafondmittel-Vergabe

Türkei zwei neue Projekt- rahmen

Häufig setzen Banken und Finanzierungsinstitute für die Refinanzierung eines Exportgeschäftes voraus, daß der Exporteur seine Exportforderungen durch eine Ausfuhrleistung des Bundes absichert und die **Ansprüche aus der Bundesdeckung** auf Entschädigung an die Bank abtritt.

Hierzu ist die **schriftliche Zustimmung des Bundes** zu beantragen, § 18 Allgemeine Bedingungen (AB) für Ausfuhrgarantien (G) bzw. für Ausfuhrbürgschaften (B). Diese erfolgt üblicherweise formularmäßig mit der Maßgabe, daß die Vertragsbeziehung zwischen dem Exporteur und dem Bund unverändert bestehen bleibt, da die Bank lediglich die Ansprüche auf Auszahlung einer eventuellen Entschädigung und nicht die Bundesdeckung selbst erwirbt. So erfolgt auch eine etwaige Schadensabwicklung mit dem Exporteur, dem auch weiterhin die Zahlung des Entgelts obliegt.

Hiervon zu unterscheiden ist die **Abtretung der gedeckten Exportforderung** selbst.

Ohne weiteres zulässig ist die Abtretung dieser Kaufpreisforderung des Exporteurs an die Bank **nur zu Sicherungszwecken** im Rahmen der Refinanzierung. Sie erfolgt in der Praxis häufig zusammen mit der oben geschilderten Abtretung der Entschädigungsansprüche.

Die Beschränkung auf die Form der Sicherungsabtretung ist wichtig, denn jede andere Verfügung über die gedeckte Exportforderung führt in der Regel dazu, daß die Bundesdeckung erlischt. - § 19 AB G/B.

Aber keine Regel ohne Ausnahme. In bestimmten Fällen kann auch eine Vollabtretung erfolgen. Bei welchen Deckungen und unter welchen Voraussetzungen einer solchen **Abtretung der bundesgedeckten Ausfuhrforderung unter Aufrechterhaltung der Deckung** zugestimmt werden kann, wird in der nächsten Ausgabe des AGA-Report dargestellt.

Der Trend zur APG hält an. 1986 waren bereits 50% der vom Bund neu gedeckten Geschäfte durch Deckungslimite im Rahmen einer APG abgesichert. Diese Entwicklung setzt sich im laufenden Jahr fort. Die Vorteile dieser im Jahr 1981 grundlegend reformierten Sammeldeckungen werden also zunehmend erkannt und genutzt. Die APG steht grundsätzlich jedem deutschen Exporteur offen, der Geschäfte mit einer Mehrzahl von Abnehmern in verschiedenen Ländern auf Basis kurzfristiger Zahlungsziele (in der Regel bis zu 6 Monaten Kredit) abwickelt. Wir werden demnächst im AGA-Report näher auf die vorteilhaften Aspekte der APG eingehen.

Abtretung von Exportforderungen mit Bundesdeckung

Ausfuhr-Pauschal-Gewährleistungen (APG) weiterhin gefragt

Bekanntlich hat der Zentralbankrat der Bundesbank in seiner Sitzung vom 16. Juni 1987 beschlossen, die private Verwendung von ECU in gleichem Umfang zu ermöglichen wie die Verwendung fremder Währungen. Inzwischen liegt auch die erforderliche Genehmigung der Bundesbank vor, Ausfuhrleistung für ECU-Forderungen zu übernehmen.

Ob Wechselkursdeckungen für ECU-Forderungen angeboten werden, ist noch nicht entschieden.

Bei der Lieferung von Ersatzteilen werden üblicherweise maximal 180 Tage Kredit gedeckt. Eine Ausnahme wird gemacht, wenn die Ersatzteile als Erstausrüstung zusammen mit Investitionsgütern oder Anlagen geliefert werden. In solchen Fällen können für die Ersatzteile als Teil des Gesamtauftrages die gleichen Kreditbedingungen wie für die Maschinen vereinbart werden. Dabei durfte bisher der Wert der Ersatzteile 10% des Gesamtauftragswertes nicht übersteigen.

Nunmehr können bei Investitionsgüter- und Anlagengeschäften Ersatzteile bis zu 20% des Gesamtauftragswertes zu Kreditbedingungen gedeckt werden.

Üblicherweise werden Deckungsanträge bereits im Verhandlungsstadium des Exportvertrages - wenn gegen die Indeckungnahme keine Bedenken bestehen - mit sog. grundsätzlichen Stellungnahmen beschieden. Diese führen zu sog. Obligovormerkungen, sind regelmäßig auf drei Monate befristet und werden normalerweise verlängert, bis es zum Vertragsabschluß und damit zur endgültigen Deckungszusage kommt.

Bei bestimmten Märkten bestehen aus Risikogesichtspunkten betragsmäßig beschränkte Deckungsmöglichkeiten (Plafonds). Die Vergabe von Plafondmitteln bereits im Stadium einer grundsätzlichen Stellungnahme kann bei starker Nachfrage dazu führen, daß unnötig Mittel für Geschäfte blockiert werden, die sich am Ende nicht realisieren. Bei den meisten Plafondländern (z.Z. handelt es sich um Argentinien, Mexiko und Türkei sowie neuerdings Marokko und Philippinen) werden deshalb Deckungsmittel erst ab dem Zeitpunkt reserviert, zu dem der Abschluß des Liefervertrages mitgeteilt wird.

Das bedeutet, daß im Verhandlungsstadium zwar auch eine grundsätzliche Stellungnahme abgegeben wird, diese aber unter dem Vorbehalt steht, daß bei Abschluß des Exportvertrages noch ausreichende Plafondmittel verfügbar sind.

ECU-Forderungen deckungsfähig

Kreditbedingungen für Ersatzteile?

Plafonds

Bei grundsätzlichen Stellungnahmen mit "Plafondvorbehalt" empfehlen wir Ihnen daher, umgehend den Abschluß des Ausfuhrvertrages mitzuteilen, da der Eingang dieser Benachrichtigung im Regelfall für die Vergabe der Plafondmittel entscheidend ist. Erst wenn zwei oder mehr solcher Mitteilungen an einem Tag eintreffen, wird der Antrag mit dem älteren Vertragsabschlußdatum als vorrangig behandelt.

Eine Plafondanschreibung kann auch schon erfolgen, wenn bei einem abgeschlossenen Liefervertrag ein geplanter Finanzkreditvertrag noch nicht abgeschlossen werden konnte.